

Während der o.g. Veröffentlichungsfrist ist es möglich, Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den Beschäftigten zu erörtern. Während der o.g. Veröffentlichungsfrist kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine verbindliche Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61) weitergegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/datenschutz einsehbar.

Die Veröffentlichung des Entwurfs zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten im Internet und die öffentliche Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 17. April 2024

R. Kravanja
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 264

„Unterspredey / In der Recke“

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“ beschlossen. In seiner Sitzung am 11.04.2024 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die Veröffentlichung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3

- a) beschließt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“ entsprechend der Darstellung in der Anlage 1 anzupassen.
- b) nimmt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“ Der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“ befindet sich im Ortsteil Schwerin im südlichen Stadtgebiet Castrop-Rauxels (Gemarkung Castrop, Flur 4). Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden von der südlichen Grenze des Grundstücks Unterspredey Nr. 57,
- im Osten durch Freiflächen im ungefähren Abstand von 30 m bis 60 m von der östlichen Begrenzung der Straße Unterspredey und
- im Süden vom Grundstück Hellweg Nr. 122.

- Im Westen verläuft die Plangebietsgrenze im südlichen Abschnitt des Geltungsbereichs zunächst entlang der östlichen Begrenzung der Straße Unterspredey. An der südlichen Grenze des Grundstücks Unterspredey Nr. 66 verspringt die Grenze nach Westen entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke In der Recke Nr. 40, Nr. 38a und Nr. 38. Die Plangebietsgrenze knickt westlich des Grundstücks In der Recke Nr. 38 nach Norden ab und läuft auf die südliche Begrenzung der Straße In der Recke zu. Von dort verläuft die Plangebietsgrenze Richtung Norden auf der südöstlichen bzw. östlichen Seite der Straßen In der Recke und Unterspredey.

Der Geltungsbereich ist überwiegend durch straßenbegleitende Wohnbebauung im Übergangsbereich zum Freiraum geprägt. Die Gesamtfläche des Satzungsgebiets beträgt circa 2,1 ha.

Im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich an die inzwischen differenzierter ausgearbeiteten Planungsziele angepasst. So wurde das nördlich der Flurstücke 415 und 416 (Waldfläche) gelegene Grundstück aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da diese Fläche eindeutig dem nördlich anschließenden Siedlungszusammenhang zuzuordnen ist und ein Regelungsbedarf infolge nicht besteht.

Der Geltungsbereich wurde westlich des Grundstücks In der Recke 38 geringfügig erweitert, um erkennbaren Siedlungsdruck auf dieser Außenbereichsfläche eindeutig zu regeln. Des Weiteren wurde die bereits in die Gartennutzung für das Grundstück In der Recke 38a integrierte Fläche in den Geltungsbereich aufgenommen. Am östlichen Rand des Plangebiets wurde der Geltungsbereich ebenfalls erweitert. Hier umfasst er nunmehr eine für die Freiraumentwicklung wertvolle und vom vorhandenen Bachlauf geprägte Fläche. Der Geltungsbereich umfasst am westlichen Rand nunmehr auch die Flächenteile, die erkennbar bereits einem gewissen Siedlungsdruck durch Ausweitung der zum Wohnen gehörenden (Freizeit-)Gartennutzung ausgesetzt sind.



Ziel der Planung ist es, die bestehenden Freiraumstrukturen im Geltungsbereich zu bewahren und in Abstimmung damit die Rahmenbedingungen für bauliche Nutzungen zu klären.

Auf der Fläche nördlich des Gebäudes Unterspredey 61 hat sich Wald entwickelt, der vor einer Inanspruchnahme durch eine Bebauung geschützt werden soll. Das südlich gelegene Flurstück 756 wirkt zwischen den Gebäuden Unterspredey 61 und 61b optisch wie eine Baulücke. Hier befindet sich jedoch unterirdisch gelegen ein Einlaufbauwerk mit Verrohrung eines Gewässers / Gewässergrabens. Die Starkregenanalyse zeigt auf, dass das Flurstück teilweise überflutet wird. Diese Fläche soll daher ebenfalls weitgehend von einer Bebauung freigehalten werden.

Im Wesentlichen bestehen bei diesen beiden noch unbebauten Flächen Entwicklungsmöglichkeiten für den Freiraum. Hier besteht noch Potential, die derzeitige Ausprägung der dargestellten Freiraumfunktionen des Stadtraumes aufrecht zu erhalten und zukünftig im Sinne der übergeordneten Pläne und städtebaulichen

Konzepte zu entwickeln. Auf den anderen Grundstücken beschränkt sich die Freiraumentwicklung auf das auf den rückwärtigen Gartenflächen vorhandene Potential, dort auch Nebenanlagen zu unterbinden. Umgekehrt wird ein klarer Rahmen für die Erweiterung auch der Hauptgebäude abgesteckt und gesichert. Damit werden die privaten Interessen an einer baulichen Nutzung des Grundstücks mit dem öffentlichen Interesse an der Freiraumentwicklung in Ausgleich gebracht.

Der Umfang der Festsetzungen im Bebauungsplan hält sich vor dem Hintergrund der städtebaulichen Zielsetzung, die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten zugunsten der Freiraumentwicklung im Wesentlichen auf den Bestand zu fixieren, zurück und beschränkt sich auf die erforderlichen Regelungen. Weitergehende Vorgaben lassen sich aus dem Zulässigkeitsmaßstab des § 34 BauGB (Innenbereich) bzw. § 35 BauGB (Außenbereich) ohne weiteres ableiten.

Als wesentliches Instrument für die Steuerung der Bebauung im Sinne der städtebaulichen Zielsetzung werden die überbaubaren Flächen festgesetzt. Die Baufelder orientieren sich dabei am Bestand, belassen indes einen gewissen Entwicklungsspielraum, der zugunsten der Freiraumfunktionen begrenzt wird. Darüber hinaus erfolgen unter anderem Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen sowie die Festsetzung von Freiraumstrukturen (Gewässerfläche, Grün-/Waldflächen). Die zur öffentlichen Erschließung genutzte Fläche wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichts, von Gutachten und Fachbeiträgen sowie von Stellungnahmen verfügbar. Darin liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen vor und werden im Internet veröffentlicht:

- Schutzgüter: Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter
- Starkregenereignisse
- Landschaft, Freiraum
- Artenschutz
- Natur- und Landschaftsschutz

- Bergbauliche Belange
- Kampfmittelbeeinflussung und -beseitigung

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter <https://mitmachen.castrop-rauxel.de/bauen> im Zeitraum

vom 29. April bis einschließlich 29. Mai 2024

(Veröffentlichungsfrist) zu jedermanns Einsicht einsehbar.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen liegen ebenfalls im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B) zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
und donnerstags	und 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und
	13.00 bis 15.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht für die Öffentlichkeit öffentlich aus.

Hinweis: An den Brückentagen 10. Mai und 31. Mai 2024 ist die Einsichtnahme im Foyer des Ratssaales aufgrund der Rathausschließung nicht möglich.

Während der o.g. Veröffentlichungsfrist ist es möglich, Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den Beschäftigten zu erörtern. Während der o.g. Veröffentlichungsfrist kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine verbindliche Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61) weitergegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6

Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/datenschutz einsehbar.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten im Internet und die öffentliche Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 17. April 2024

R. Kravanja
Bürgermeister

Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule von Amts wegen

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 16.02.2023 die Errichtung einer eigenständigen Grundschule am Standort „Am Hül 6, 44575 Castrop-Rauxel“ spätestens zum Schuljahr 2025/2026 beschlossen.

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder zwischen dem 01.10.2018 und dem 30.09.2019 geboren wurden (Schulneulinge) und die in Anlehnung an die Schülerfahrtkostenverordnung einen Schulweg von bis zu 2 km haben (Zumutbarkeitsregelung), können gemäß § 27 Absatz 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grund- und Hauptschulen die Schulart dieser Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule) in einem Abstimmungsverfahren bestimmen.

Die Abstimmung findet statt am

Montag, 29. April, 8.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag, 30. April, 8.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag, 2. Mai, 8.00 – 16.00 Uhr

im Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
gegenüber vom Sitzungsraum 4, Zugang über Eingang B.

Abstimmungsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis wird am

Montag, 22. April, 8.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag, 23. April, 8.00 – 16.00 Uhr und
Mittwoch, 24. April, 8.00 – 16.00 Uhr

im Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Bereich Schule, Raum 360, Block D, 3. Etage
ausgelegt.

Die Erziehungsberechtigten können an diesen Tagen Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis nehmen.

Sie haben für jedes Kind eine Stimme. Zur Abstimmung bitte ich, den Personalausweis mitzubringen.

Castrop-Rauxel, den 9. April 2024

Rajko Kravanja
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressendienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
29.04.2024

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Abstimmungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.